

Wahlordnung der FREIE WÄHLER Landesvereinigung Sachsen

Neufassung vom 23.09.2023

Änderung am 16.12.2023

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen und Wahlen innerhalb der Landesvereinigung und ihrer Untergliederungen. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer zwingender Bestimmungen der Wahlgesetze und der Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach staatlichem Wahlrecht.

§ 2 Ankündigung der Wahl

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten gemeinsam mit der Einladung mindestens vier Wochen für Landeswahlversammlungen und mindestens zwei Wochen für Kreismitgliederversammlungen vorher zugehen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die der Landesvereinigung zuletzt bekannten E-Mailadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Ladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung mit den vorgenannten Fristen vor der Versammlung abgesandt wurde, auf den Zugangszeitpunkt kommt es nicht an. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Einladung mitgezählt.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Entscheidungen werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen sowie für Abwahlen ist eine 2/3 und für einen Auflösungsbeschluss eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist vor Beginn der Abstimmung festzustellen.
- (3) Zu allen Vereinigungsgremien sind spätestens alle zwei Kalenderjahre Neuwahlen durchzuführen. Die Gewählten bleiben abgesehen von einer Amtsniederlegung bis zur Neuwahl in ihrem Amt.
- (4) Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann. Geheim sind insbesondere die Wahlen von
 - a) Vorständen
 - b) Delegierten
 - c) Mitgliedern des Schiedsgerichtes

- d) Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter
 - e) Vertreterinnen und Vertretern zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter.
- (5) Offen gewählt werden können
- a) Versammlungsleitungen
 - b) Wahlkommissionen
 - c) Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - d) die Bestimmung von zwei Teilnehmern, die zusammen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Landeswahlleiter abgeben
- (6) Die für eine geheime Wahl verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Diese sollten so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben.
- (7) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (8) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen.
- (9) Bei Kandidatenaufstellungen zu staatlichen Wahlen und Parteiämtern ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer und jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung personalvorschlagsberechtigt. Im Übrigen folgt das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht. Aus den Reihen der Versammlung können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden.
- (10) Die Funktionen des Versammlungsleiters, Protokollführers und die Mitglieder einer Wahlkommission können nur von Mitgliedern der Partei FREIE WÄHLER ausgeübt werden. Ein bestehendes aktives und passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht berührt. Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs-, Wahl- und Auszählungsvorgangs.
- (11) Gewählt ist, auf wen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.
- (12) Der Auszählvorgang ist versammlungsöffentlich. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Zutritt. Weisungen der Wahlkommission ist dabei Folge zu leisten.
- (13) Nach Abschluss des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied der Wahlkommission zu unterschreiben. Stimmenhaltungen und ungültige Stimmen sind in den Niederschriften zu erwähnen. Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Ergebnisblatt im Original dem Protokollführer zu übergeben.

§ 4 Verfahren bei Kandidatenaufstellungen für Parteiämter

- (1) Mit der Einladung zu einem Landesparteitag, auf dem der Landesvorstand gewählt wird, versendet der Landesvorstand einen Personalvorschlag für die zu wählenden Ämter. Nach Zugang der Einladung bis vierzehn Tage vor dem Landesparteitag können weitere Kandidatenvorschläge eingereicht werden. Jedes Mitglied der Landesvereinigung ist vorschlagsberechtigt.

- (2) Die Wahl von Vorsitzenden der Vorstände aller Vereinigungsgliederungen und der weiteren Mitglieder der Vorstände bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, und gibt es nur einen Kandidaten für die jeweilige Position, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch in diesem die Mehrheit nicht erreicht, findet mit neu vorgeschlagenen Kandidaten ein erneuter Wahlvorgang statt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen sind Nein-Stimmen nicht statthaft. Gibt es mehrere Kandidaten auf eine zu wählende Position und erhält im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- (3) Bei der Wahl des Vorstandes wird zunächst der Vorsitzende in einem ersten Wahlgang ermittelt. Unterlegene Kandidaten können für eine andere Funktion im Vorstand kandidieren. Die weiteren Funktionen im Vorstand werden nacheinander in der in der Satzung aufgeführten Reihenfolge durch geheime Wahlgänge gewählt. Die gewählte Person hat sich eindeutig zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Mit der Annahme ist die Wahl abgeschlossen.

§ 5 Vorschlagsliste

Sollen in einem Wahlgang mehrere Ämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

§ 6 Wahl gleichartiger Ämter/Listenwahl

- (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist, können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt wird.
- (2) Sind in einem ersten Wahlgang nur die Kandidaten und Kandidatinnen gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben, und sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Delegierte und Ersatzdelegierte dürfen nicht in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Die Versammlung kann eine Höchstzahl an zu wählenden Ersatzdelegierten festlegen. Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt der Ersatzdelegierte bzw. die Ersatzdelegierte mit der jeweils nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Abberufung aus wichtigem Grund

- (1) Für die Abberufung von Funktionsträgern oder Funktionsträgerinnen aus wichtigem Grund gelten die satzungsgemäßen Mehrheitsvorgaben und die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Einleitung eines Ordnungsverfahrens begründet wäre;

- b) das Vertrauen der Versammlung in den Funktionsträger oder die Funktionsträgerin schwer und anhaltend geschädigt ist;
 - c) der Funktionsträger oder die Funktionsträgerin auf unabsehbare Zeit an der Ausübung der Funktion gehindert ist.
- (2) Die Abberufung von Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten fristgemäß zuzusenden.
- (3) Gegen die Abberufung können die Betroffenen unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über die Anfechtung von Wahlen gelten sinngemäß.

§ 8 Nachwahlen

- (1) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Funktionärs oder einer nachgewählten Funktionärin endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen geendet hätte.
- (2) Die Nachwahl für Funktionäre oder Funktionärinnen, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

§ 9 Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Bundes- und Landtagswahlen

- (1) Für die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen zu Bundestags- und Landtagswahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Satzung und Wahlordnung der Freie Wähler Bundesvereinigung in der jeweils gültigen Fassung, soweit in der Satzung oder Wahlordnung der Freien Wähler Landesvereinigung Sachsen nichts anderes geregelt ist. Die Landesliste der Kandidaten für den Sächsischen Landtag sowie für den Deutschen Bundestag werden auf der dafür einzuberufenden Landeswahlversammlung gewählt. Mit der Einladung zu einer Landeswahlversammlung versendet der Landesvorstand einen Personalvorschlag für die zu wählenden Kandidaten. Im Übrigen ist jedes Mitglied der Landesvereinigung vorschlagsberechtigt.
- (2) Die Listenaufstellung für Bundes- und Landtagswahlen erfolgt in Einzelwahl beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten, für jeden Listenplatz gesondert.
- (3) Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin ist diese/r gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Nein-Stimmen sind statthaft. Wird die Mehrheit nicht erreicht, findet mit neu vorgeschlagenen Kandidaten ein erneuter Wahlvorgang statt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen sind Nein-Stimmen nicht statthaft. Gibt es mehrere Kandidaten auf eine zu wählende Position und erhält im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- (4) Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber um ein Direktmandat werden in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Kreismitgliederversammlung gewählt. Die Versammlung besteht aus denjenigen Parteimitgliedern, die im Zeitpunkt des Zusammentritts im betreffenden Wahlkreis aktiv und passiv wahlberechtigt sind. Sie ist vom Vorsitzenden der Kreisvereinigung einzuberufen. Gehören zu einem Wahlkreis mehrere Kreisvereinigungen oder Teile davon, ist die Vereinigung zuständig, die für den Wahlkreis die meisten Mitglieder stellt.–Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Kreisvereinigung. Ist im betreffenden Wahlkreis kein Parteimitglied aktiv und passiv wahlberechtigt entscheidet die nächst höhere Parteigliederung.
- (6) Es ist der Nachweis zu führen, dass mit der Kandidatur Einverständnis besteht und die Wählbarkeit vorliegt.
- (7) Die gewählte Person hat sich eindeutig zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Mit der Annahme ist die Wahl abgeschlossen.

§ 10 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Bundesvereinigung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind:
 - a) der zuständige Vorstand der betreffenden Gliederung;
 - b) die zuständigen Vorstände höherer Gliederungen;
 - c) ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird, wobei auf diejenigen abzustellen ist, die in der Versammlung stimmberechtigt gewesen wären;
 - d) der oder die von einer Abberufung Betroffene.
- (3) Eine Wahlanfechtung ist binnen einer Woche nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der nach § 12 Abs. 2 zuständige Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen. Fechten andere übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist einen Monat.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

§ 11 Nichtigkeit von Wahlen

- (1) Der zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn
 - a) jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl eine Schiedskommission unanfechtbar entschieden hat, dass er oder sie diese Funktion nicht bekleiden darf;
 - b) der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei oder einer Vereinigung nach § 2 Absatz (1) der Satzung der Bundesvereinigung angehört oder für sie kandidiert;

- c) nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist;
 - d) die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.
- (2) Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Mitglied der betreffenden Gliederung binnen einer Frist von 1 Woche begehrt werden.

§ 12 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

- (1) Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich und in dreifacher Ausfertigung gestellt werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen oder Zeuginnen und Urkunden, aufzuführen.
- (2) Die zuständige Schiedskommission kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand der nächst höheren Organisationsgliederung – bei Arbeitsgemeinschaften dem jeweils zuständigen Vorstand der Bundesvereinigung – entschieden worden ist. Der angerufene Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entscheiden.
- (3) Gegen die Entscheidung dieses Vorstandes können, wenn
- a) die Anfechtung zurückgewiesen wurde, die Antragsteller und Antragstellerinnen;
 - b) die Neuwahl angeordnet wurde, die betroffenen Gewählten,
 - c) der Vorstand auf einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahlen angeordnet hat, jedes Mitglied der betreffenden Gliederung die laut Schiedsordnung zuständige Schiedskommission anrufen. Die Anrufungsfrist beträgt eine Woche, beginnend mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes. Hat die Wahl auf einer Landesdelegiertenversammlung stattgefunden, ist die Bundesschiedskommission zuständig.
- (4) Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung. Bezirksschiedskommissionen können in Wahlanfechtungs- oder Nichtigkeitsfeststellungsverfahren die Berufung zur Bundesschiedskommission zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Entscheidung der Bundesschiedskommission im Interesse der einheitlichen Auslegung der Wahlordnung liegt. Ist die Berufung zugelassen worden, so kann sie binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden; innerhalb dieser Frist ist sie auch zu begründen.
- (5) Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst angerufen werden, wenn die zuständige Schiedskommission entschieden hat.
- (6) Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige Vorstand und die Schiedskommission können einstweilige Anordnungen treffen. Werden Neuwahlen angeordnet, so hat der zuständige Vorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.
- (7) Delegierte sind nicht abstimmungsberechtigt, wenn ihre Wahl
- a) nichtig ist;

- b) gegen staatliches Wahlrecht verstößt;
- c) erfolgreich angefochten wurde.

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Die Wahlordnung ist Teil der Satzung der FREIE WÄHLER Sachsen und tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Landesdelegiertenversammlung am 23.09.2023 in Kraft und ist durch den Landesvorstand zu unterzeichnen.
- 2) Spätere Änderungen treten zu dem im Änderungsbeschluss festgelegten Zeitpunkt bzw. dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

23.09.2023 Erste Fassung beschlossen
16.12.2023 Änderungen der Satzung durch Mitgliederbeschluss

Leipzig, 16.12.2023

Der Landesvorstand FREIE WÄHLER Sachsen

Thomas Weidinger
Landesvorsitzender

Günter Hutschalik
stellv. Landesvorsitzender

Anja Reinhardt
stellv. Landesvorsitzende

Bernd Schulze
stellv. Landesvorsitzender

Anselm Meyer
Schatzmeister